

TANATEX Chemicals B.V.
Einsteinstraat 1
6716 AC Ede
Niederlande

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

DI Dr. Nina Maria John
Sachbearbeiterin

NINA.JOHN@BMK.GV.AT
+43 1 71162 613532
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.539.639

Wien, 24. Juli 2023

Gegenstand: Geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „*EULAN SPA 01*“

Bescheid

Über den von der Firma TANATEX Chemicals B.V., Einsteinstraat 1, 6716 AC, Ede, Niederlande (im Folgenden „Antragstellerin“) am 12. April 2022 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-VJ075013-35 auf geringfügige Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0654-V/5/2019 vom 10. Dezember 2019 für das Biozidprodukt

„EULAN SPA 01“

mit folgendem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

EULAN SPA 01

AT-0021599-0000

der PAR des Referenzmitgliedstaats Deutschland wie folgt abgeändert:

- Nachgereichte Daten zur Bewertung der endokrindisruptiven Eigenschaften (ED) der Beistoffe im Biozidprodukt
- Bestätigende Daten der Lagerstabilität

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0654-V/5/2019 vom 10. Dezember 2019 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die Anlage 1a zum Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0654-V/5/2019 vom 10. Dezember 2019 wird aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ BMNT-UW.1.2.5/0654-V/5/2019 vom 10. Dezember 2019 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 12. April 2022 hat die Antragstellerin einen Antrag auf geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „EULAN SPA 01“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-VJ075013-35) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014

idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 25. Mai 2022 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung des Parteihörs abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
i.V. Mag.Dr. Paul Krajnik

1 Anlage